

KLIENTENINFORMATION

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von € 364,-- jährlich ohne Kind zu, bei einem Kind € 494,-- und bei zwei Kindern € 669,--. Einem Alleinerzieher ein Alleinerzieherabsetzbetrag von € 494,-- jährlich, bei zwei Kindern € 669,--. Der Alleinerzieherabsetzbetrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um € 220,-- jährlich. Die Absetzbeträge mindern direkt die Steuer. Wird keine Steuer gezahlt, wirken die Absetzbeträge dennoch bis zu einem Betrag von € 474,-- jährlich als "**Negativsteuer**", die bei der Veranlagung ausbezahlt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß mindestens ein Kind vorhanden ist, für das man den Kinderabsetzbetrag erhält. Zusätzlich erhält man noch als aktiver Arbeitnehmer 10% der vom Lohn einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber € 110 jährlich (insgesamt daher maximal € 584).

Da es seit 1994 keine Lohnsteuerkarte mehr gibt, kann der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag direkt beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 (erhältlich bei den Finanzämtern, Gemeindeämtern und in den meisten Lohnbüros) beantragt werden. Unabhängig davon bleibt aber noch die Möglichkeit, die Absetzbeträge bei der Veranlagung geltend zu machen.

Wem steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu ?

Alleinverdiener ist

- * wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder
- * wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt.

Voraussetzung ist, daß der (Ehe-)Partner

- * bei mindestens einem Kind Einkünfte von höchstens € 6.000,-- jährlich
- * sonst Einkünfte von höchstens € 2.200,-- jährlich

Wem steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu ?

Alleinerzieher ist,

- * wer mindestens ein Kind hat und
- * mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner lebt.

Die maßgebenden Voraussetzungen müssen mehr als sechs Monate (= überwiegend) im Kalenderjahr vorliegen. Dies gilt sowohl für den Familienstand als auch für das Kind. Damit ist gewährleistet, daß immer nur einer der beiden Absetzbeträge zustehen kann und zwar jener, für den die Voraussetzungen früher erfüllt waren.

Kinderabsetzbetrag/Unterhaltsabsetzbetrag

Wann erhält man den Kinderabsetzbetrag ?

Jeder, der für Kinder Familienbeihilfe bezieht, erhält zusätzlich

€ 25,50 monatlich für das erste Kind,
€ 38,20 monatlich für das zweite Kind und
€ 50,90 monatlich für das dritte und jedes weitere Kind

ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt automatisch gemeinsam mit der Familienbeihilfe

Beispiel:

Bezieht man für drei Kinder Familienbeihilfe, beträgt der Kinderabsetzbetrag

25,50 €
+ 38,20 €
+ 50,90 €
= 114,60 € monatlich (= 1.375,20 € jährlich)

zusätzlich zur Familienbeihilfe.

Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht ab 1994 kein Kinderabsetzbetrag zu.

Wann erhält man den Unterhaltsabsetzbetrag ?

Den Unterhaltsabsetzbetrag erhält derjenige,

- * der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt angehört und
- * für das weder ihm noch seinem nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird
- * den gesetzlichen Unterhalt leistet.

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann erst im nachhinein im Zuge der Veranlagung beantragt werden. Die Unterhaltspflicht muß dem Finanzamt nachgewiesen werden (Unterhaltsvergleich bzw. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Zahlungsbestätigungen). Hat man die Alimente nicht zur Gänze bezahlt, steht auch der Unterhaltsabsetzbetrag nur im aliquoten Ausmaß zu.

Der Unterhaltsabsetzbetrag beläuft sich so wie der Kinderabsetzbetrag auf

25,50 € monatlich für das erste Kind
38,20 € monatlich für das zweite Kind und
50,90 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.

Keine Angst: Der Unterhaltsabsetzbetrag ändert nichts daran, daß der familienbeihilfenberechtigten andere Elternteil Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat.

Beispiel:

Jemand bezahlt für zwei Kinder aus geschiedener Ehe (oder außereheliche Kinder), die nicht in seinem Haushalt wohnen, den gesetzlichen Unterhalt (Alimente). Daneben erhält er noch für ein Kind aus der jetzigen Ehe Familienbeihilfe.

Anspruch besteht hier auf 50,90 € monatlich Kinderabsetzbetrag (Auszahlung mit der Familienbeihilfe) und 63,70 € (25,50 € + 38,20 €) Unterhaltsabsetzbetrag (Berücksichtigung bei der Veranlagung). Für die beiden Kinder aus geschiedener Ehe erhält zusätzlich noch derjenige, der für sie die Familienbeihilfe bezieht, den Kinderabsetzbetrag.